

GRÜNDUNGSVERTRAG

des

Dienstleistungszentrum Amt (DILECA)

A. Vorbemerkungen

Mit Vereinbarung, welche am 26. Juli 2000 vom Regierungsrat genehmigt wurde, haben die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil und Wettswil a.A. unter dem Namen "Dienstleistungsverband Amt" einen Zweckverband gegründet, um gemeinsam in den Bereichen Abfallwesen, Feuerpolizei, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Lebensmittelkontrolle Leistungen zu erbringen, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fallen.

Die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil und Wettswil a.A. haben beschlossen, den Dienstleistungsverband Amt aufzulösen und die von ihm wahrgenommenen Aufgaben an die mit diesem Gründungsvertrag errichtete interkommunale Anstalt zu übertragen. Die Interkommunale Anstalt übernimmt damit alle Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

B. Grundlagen

Artikel 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen

DILECA

errichten die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil und Wettswil a.A. eine Interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Affoltern a.A.

Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Das Dienstleistungcenter Amt ist ein selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

Die Anstalt erbringt in den Bereichen des kommunalen Abfallwesens und der Feuerpolizei, auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art. Die Anstalt verpflichtet sich gegenüber den Trägergemeinden zur Entsorgung der Kehrichtsäcke, zur Tierkadaverentsorgung und zur Vornahme der Kontrollen im Bereich der Feuerpolizei. Die Anstalt kann im Rahmen des Anstaltszweckes Beratungstätigkeiten aller Art ausüben.

Die Anstalt kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten, Gesellschaften des privaten Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Anstalt kann zudem untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszweckes an Dritte übertragen.

C. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht

Artikel 3 Anstaltsvermögen

Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes "DienstLeistungsVerband Amt".

Artikel 4 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

Artikel 5 Finanzkompetenzen

Im Rahmen des Budgets

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung (soweit die Kompetenzen delegiert sind) beschliessen in eigener Kompetenz über Ausgaben, die im Budget enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen dieses Gründungsvertrages (insbesondere zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, gebundene Kosten), früherer Verbandsbeschlüsse (Beschlüsse des

Zweckverbandes "DienstLeistungsVerband Amt") oder gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile sind. Ebenso vergeben der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite.

Ausserhalb des Budgets

Die Finanzkompetenzen bezüglich Ausgaben oder Ausfall von Einnahmen, die nicht im Budget enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sind wie folgt festgelegt:

| | Einmalige Aufwendungen | Jährlich wiederkehrende Aufwendungen |
|--|---|--|
| a) Geschäftsleitung | bis CHF 5'000.-- im Einzelfall | bis CHF 2'500.-- im Einzelfall |
| | bis CHF 10'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag | bis CHF 5'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag |
| b) Ausschuss Verwaltungsrat | über CHF 5'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall | über CHF 2'500.-- bis CHF 20'000.-- im Einzelfall |
| | bis CHF 100'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag | bis CHF 50'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag |
| c) Verwaltungsrat | über CHF 50'000.-- bis CHF 100'000.-- im Einzelfall | über CHF 20'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall |
| | bis CHF 200'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag | bis CHF 100'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag |
| d) Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden | über CHF 100'000.-- im Einzelfall | über CHF 50'000.-- im Einzelfall |

Artikel 6 Aufsicht

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

D. Organisation

1. Trägergemeinden

Artikel 7 Aufsicht durch die Gemeinden

Die Gemeindevorsteherchaften der Trägergemeinden, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, welche dem Verwaltungsrat der Anstalt angehören, nehmen die Aufsicht der Gemeinden über die Anstalt wahr.

Diese Aufgabe umfasst:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung und Aufsicht der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihnen durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und der Mittelfristplanung der Anstalt.

Artikel 8 Beschlussfassung, Quorum

Die Beschlussfassung der Trägergemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes.

Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt, sofern dieser Gründungsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, als angenommen, wenn er die Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden erhalten hat.

Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.

2. Verwaltungsrat

Artikel 9 Wahl, Konstituierung

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig, d.h. jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied. Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied ab ihrem Eintrittsdatum.

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf eine beratende Kommission bilden. Ihr gehören neben den Verwaltungsratsmitgliedern auch Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen

Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden abgeschlossenen Verträgen so vereinbart wurde.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden von der Gemeindevorstehererschaft der Trägergemeinden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Mitglieder des Verwaltungsrates können nur Vertreter der Gemeindevorstehererschaft (Gemeinderäte) der Trägergemeinden sein. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten. Als Sekretär amtiert der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

Artikel 10 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, übertragen.

Artikel 11 Befugnisse

Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
- Erlass und Anpassung des Organisationsreglements;
- Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- Erlass des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates. Dabei orientiert sich der Verwaltungsrat am für Behördenvertreter geltenden Entschädigungsreglement der Gemeinde Affoltern a.A.;
- Abschluss und die Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben;
- Abschluss von für die Anstalt bedeutsame Verträge;

- Anlagetätigkeit in Form von Liegenschaftengeschäften;
- Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Erweiterung der interkommunalen Anstalt;
- Beschluss über das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und entsprechende Antragsstellung an die Gemeindevorsteherchaften;
- Beratung und Antragsstellung an die Trägergemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen;
- Genehmigung der Budgets und der Jahresrechnungen sowie der Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe;
- Sämtliche Beschlussfassungen über die Beteiligung an anderen Unternehmungen;
- Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes;
- Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 6 des Gründungsvertrages;
- Bestimmung des Leitbildes und der Strategie;
- Festlegung der langfristigen Unternehmenspolitik sowie allfälliger Investitions- und Finanzpläne. Die Unternehmenspolitik ist mittels kurz- und mittelfristiger Unternehmensziele zu konkretisieren;
- Fällen der Grundsatzentscheide in Bezug auf das Leistungsangebot;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen.

Artikel 12 Ausschuss des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss, welchem mindestens fünf Verwaltungsratsmitglieder angehören, darunter der Verwaltungsratspräsident.

Dem Ausschuss des Verwaltungsrates werden nachfolgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 des Gründungsvertrages;
- Antragstellung zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Gründungsvertrages sowie des Organisations- und anderer Reglemente an den Verwaltungsrat;
- Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung der Geschäftsleitung;

- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen;
- Ausarbeitung des Leitbildes und der Strategie zuhanden des Verwaltungsrates;
- Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und die Ausführung seiner Beschlüsse.

Artikel 13 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jeder anwesende Verwaltungsrat ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Sitzungen des Ausschusses des Verwaltungsrates.

Artikel 14 Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen.

Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

3. Geschäftsleitung

Artikel 15 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden (CEO/Geschäftsführer) und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern (maximal drei Personen).

Artikel 16 Aufgaben/Kompetenzen

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung, wozu insbesondere die konkrete Unternehmenspolitik, die Kundenbeziehung, die Personalführung,

das Leistungsangebot, die Logistik und das Finanz- und Rechnungswesen gehören. Sie ist anstellende Behörde in Bezug auf das Personal. Sie regelt unter Vorbehalt notwendiger Zustimmungen des Verwaltungsrates bzw. seines Ausschusses die betriebliche Organisation der Unternehmung (Organigramm, Stellenbeschreibung der Führungspersonen, Kompetenzordnung usw.). Die Geschäftsleitung arbeitet das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht aus.

Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen ist im Organisationsreglement geregelt.

4. Revisionsstelle

Artikel 17 Wählbarkeit

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden, welche die gesetzlichen Voraussetzungen an dieser Aufgabe erfüllen.

Artikel 18 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen.

Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

E. Anstaltsbetrieb

Artikel 19 Anstaltsmittel

Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.

Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen aufnehmen.

Artikel 20 Festlegung der Preise und Gebühren

Die Anstalt legt die Gebühren und Entgelte für sämtliche gebührenpflichtigen Leistungen, welche sie erbringt, so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden, dass das Verursacher- und das Äquivalenzprinzip gewahrt werden, und dass keine Quersubventionierung zwischen Feuerpolizei und dem Abfallwesen stattfindet. Die Anstalt orientiert sich bei der Festlegung der Preise und Gebühren nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Fachstellen und Ämtern.

Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist, Dienstleistungen zu Preisen erbringen, die mindestens kostendeckend sind oder eine Gewinnerzielung ermöglichen.

Artikel 21 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt.

Artikel 22 Duldungspflichten der Trägergemeinden

Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Artikel 23 Nutzung der Anstaltseinrichtungen

Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen.

Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zu konkurrenzfähigen Preisen gemäss Art. 20 Gründungsvertrag zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Trägergemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Trägergemeinden gleichstellen.

Artikel 24 Kostenverteiler für die Nutzung der Anstaltseinrichtungen

Die Anstalt finanziert sich selbst mittels in Rechnungstellung der von den Anstaltsnutzern in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

Artikel 25 Anstellungsbedingungen

Für das Personal der Anstalt gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Der Verwaltungsrat kann jedoch ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen.

Artikel 26 Öffentliches Beschaffungswesen

Auf den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen Anwendung.

F. Kaufmännische Grundsätze

Artikel 27 Kaufmännische Führung

Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

Artikel 28 Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2010. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Das Budget besteht aus einer Laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung) und einer Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung besteht aus einer Laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung), einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

Artikel 29 Verwendung des Reingewinns

Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

G. Schlussbestimmungen

Artikel 30 Inkrafttreten des Gründungsvertrages

Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Trägergemeinden an der Urne einstimmig beschlossen worden ist.

Artikel 31 Änderungen des Gründungsvertrages

Änderungen des Gründungsvertrages unterliegen der Zustimmung der Trägergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

Für die Änderung des Gründungsvertrages ist die Zustimmung aller Trägergemeinden erforderlich, sofern die Stellung der Trägergemeinden von der zu beschliessenden Änderung grundlegend und unmittelbar betroffen ist. Dasselbe gilt für die Erweiterung der Anstalt mit neuen Anstaltsgemeinden.

Artikel 32 Kündigung des Gründungsvertrages

Jede Anstaltsgemeinde kann nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.

Die kündigende Anstaltsgemeinde hat bei ihrer Kündigung keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Artikel 33 Auflösung und Liquidation

Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Zustimmung aller Trägergemeinden. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden sowie derjenigen Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag gekündigt haben, zu nennen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.

Artikel 34 Inkrafttreten des Gründungsvertrages

Dieser Gründungsvertrag wird abgeschlossen unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Gründungsvertrag sowie dessen Abänderungen treten mit der entsprechenden regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden:

Beschluss der Gemeinde Aeugst a.A. vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Affoltern a.A. vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Bonstetten vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Hausen a.A. vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Hedingen vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Kappel a.A. vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Knonau vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Maschwanden vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Mettmenstetten vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Obfelden vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Ottenbach vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Rifferswil vom 29. November 2009

Beschluss der Gemeinde Wettswil a.A. vom 29. November 2009

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich: RRB Nr. vom ...